

Infoblatt Nr. 1

Zertifizierungstaxe

Für die Organisation, Durchführung und Qualitätssicherung des Ingenieur-Zertifizierungsverfahrens ist vom/von der Antragsteller:in eine **Zertifizierungstaxe** zu bezahlen, die in der IngG-Kostenverordnung (BGBl. II Nr. 73/2017) des Wirtschaftsministerium geregelt ist.

Nach Einreichung Ihres Online-Antrages erhalten Sie von Ihrer Zertifizierungsstelle ein Schreiben, mit dem Sie zur Zahlung der Taxe aufgefordert werden. Erst nach Einlangen des Betrages kann die Zertifizierungsstelle Ihren Antrag bearbeiten.

Die Taxe beläuft sich auf **EUR 482,00** (Stand: 2025) und setzt sich wie folgt zusammen:

– EUR 204,00	Verwaltungsanteil zur Abdeckung der Kosten der Zertifizierungsstelle für die Administration des Verfahrens
– EUR 268,00	Fachgesprächsanteil: Funktionsentschädigung für die Fachexpert:innen zur Durchführung des Fachgesprächs
– EUR 10,00	Beitrag zum Qualitätsmanagement gemäß § 8 IngG

Die Zertifizierungsstelle prüft anhand Ihres Antrages, ob Sie die formalen Voraussetzungen für das Ingenieur-Verfahren erfüllen. Ist dies nicht der Fall und werden Sie daher nicht zum Fachgespräch zugelassen, wird Ihnen der Fachgesprächsanteil in Höhe von EUR 268,00 **refundiert**. Der Verwaltungsanteil (EUR 204,00) sowie der Beitrag zum Qualitätsmanagement (EUR 10,00) sind **nicht refundierbar**.

1. Erster Antritt zum Fachgespräch

Erfüllen Sie die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachgespräch, gelten folgende **Regelungen** hinsichtlich der Abmeldung vom Fachgesprächstermin sowie eines allfälligen Verfalls des Fachgesprächsanteils:

Informieren Sie bitte **unverzüglich**, d.h. sobald ein Verhinderungsgrund eintritt, **telefonisch** Ihre Zertifizierungsstelle, dass Sie den Termin nicht wahrnehmen können. Bestätigen Sie anschließend die Terminverhinderung auch in schriftlicher Form (per Mail).

- Wenn die Abmeldung vom Fachgespräch **eine Woche** oder **mehr vor** dem ursprünglich vereinbarten Termin liegt, verfällt der Fachgesprächsanteil nicht, sondern wird für den neuen Termin verwendet.
- **Innerhalb einer Woche** vor dem ursprünglich vereinbarten Termin können Sie nur aus triftigen und nachweisbaren Gründen absagen, z.B. aufgrund eines kurzfristig festgesetzten Gerichtstermins, eines unaufschiebbaren beruflichen Termins, aufgrund der Teilnahme an einem Begräbnis oder aus Krankheitsgründen. Zum Nachweis des Abmeldungsgrundes müssen Sie bis **längstens eine Woche nach dem vereinbarten Fachgesprächstermin** einen entsprechenden Beleg vorweisen (z.B. ärztliche Bestätigung). Erfolgt die Übermittlung dieses Beleges innerhalb dieser Frist,

wird der Fachgesprächsanteil auf den neuen Termin übertragen. Trifft innerhalb der Wochenfrist kein Nachweis ein, verfällt der Anteil. Die Zertifizierungsstelle wird Ihnen in diesem Fall eine neuerliche Vorschreibung zur Einzahlung des Fachgesprächsanteils übermitteln. Erst nach deren Einzahlung kann ein neuer Fachgesprächstermin organisiert werden.

- Der Fachgesprächsanteil **verfällt** jedenfalls, wenn Sie **unentschuldig** vom Termin Ihres Fachgesprächs fernbleiben. In diesem Fall haben Sie auch die erste Möglichkeit zum Antritt zu Ihrem Fachgespräch **verwirkt**, d.h. Sie haben im Rahmen Ihres Ingenieur-Antrages nur mehr **eine Möglichkeit**, zum Fachgespräch anzutreten. Wenn die Zertifizierungskommission bei diesem Termin die Ingenieurmäßigkeit Ihrer Tätigkeit nicht feststellen kann, können Sie den Wiederholungsantritt nicht mehr wahrnehmen. Sie müssen daher einen neuen Antrag stellen und die gesamte Zertifizierungstaxe nochmals bezahlen.

2. Zweiter Antritt zum Fachgespräch

Für einen Wiederholungsantritt zu einem Fachgespräch innerhalb desselben Antrages ist eine **Zusatztaxe** in Höhe von **EUR 318,00** fällig, die sich wie folgt zusammensetzt:

– EUR 50,00	Verwaltungsanteil zur Abdeckung der Kosten der Zertifizierungsstelle für die Administration des Verfahrens
– EUR 268,00	Fachgesprächsanteil: Funktionsentschädigung für die Fachexpert:innen zur Durchführung des Fachgesprächs

Für die Abmeldung vom zweiten Fachgesprächstermin und einen allfälligen Verfall des Fachgesprächsanteils gelten dieselben Regelungen wie beim ersten Antritt (Punkt 1).